

Impfungen von Personal in medizinischen Einrichtungen zum Patientenschutz

In dieser Ausgabe finden Sie die Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) zu Impfungen von Personal in medizinischen Einrichtungen. Ich möchte Ihnen einige Hintergrundinformationen zur Einordnung dieser KRINKO-Empfehlung geben.



Dr. Anne Marcic

Impfungen für Personal in medizinischen Einrichtungen werden oftmals unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes betrachtet und durchgeführt. Sie dienen jedoch auch dem Patientenschutz und der Prävention von Ausbruchsgeschehen. In das Infektionsschutzgesetz wurden mit §23a (2015, teilweise Neufassung 2020) und §20 Absatz 8 (2019) Regelungen zu Impfungen für Personal in medizinischen Einrichtungen ergänzt, die auch der Prävention nosokomialer Infektionen dienen. §23a ermöglicht eine Entscheidung über den Einsatzbereich von Personal auf der Basis des Immunstatus, während §20 Absatz 8 spezifisch die Pflicht zum Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder einer Immunität gegen Masern regelt. Die gelegentlich als „kleiner Bruder der Impfpflicht“ bezeichnete Regelung in §23a zielt primär auf den Patientenschutz. In diesem Kontext darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Aus einem nicht-vorhandenen Impfschutz bzw. Immunschutz können bei entsprechendem Risiko also Folgen für das Beschäftigungsverhältnis resultieren. Diese Folgen können von einer Tätigkeitseinschränkung bis zu einem Verzicht auf die Einstellung durch den Arbeitgeber reichen. Grundlage hierfür ist die Risikobewertung, die hygienischen Grundsätzen folgt.

Nach Einführung der Regelung in §23a wurden Fragen zum Bewertungsmaßstab und zu Grundlagen der Risikobewertung aufgeworfen. Vor diesem Hintergrund erhielt die KRINKO den Auftrag, eine Empfehlung zur Umsetzung zu erstellen. Die Empfehlung, die im Mai 2021 im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht wurde, finden Sie auch in dieser Ausgabe der *Hygiene & Medizin* auf Seite 129-135.

Von zentraler Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen erforderlichen Impfungen bzw. erforderlicher Immunität (hier Varizellen) als Voraussetzung für das Beschäftigungsverhältnis und empfohlenen Impfungen, die alle im medizinischen Bereich Tätigen gemäß STIKO-Empfehlung in Anspruch nehmen sollten, die aber keine Voraussetzung für das Beschäftigungsverhältnis sind.

Im Fokus der Empfehlung stehen Infektionen, die durch Tröpfchen und/oder Aerosole übertragen werden können (Influenza, Masern, Pertussis und Varizellen) und die durch Hygienemaßnahmen allein nicht sicher zu verhüten sind. Es wird hervorgehoben, dass Hygiene und Impfungen immer sich ergänzende und nicht sich gegenseitig ersetzende Maßnahmen sind.

Die Empfehlung gibt Hinweise zur Risikobewertung und beinhaltet basierend darauf Aussagen, für welche Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen welche Impfungen ergänzend zu den etablierten Hygienemaßnahmen erforderlich sind. Sie reichen von der Feststellung des Impfstatus über die Durchführung zum Erreichen einer hohen Impfquote bis hin zur Entscheidung über den Einsatzbereich des Personals auf Basis einer ärztlichen Risikobewertung. Tabelle 2 veranschaulicht die zentralen Elemente der Bewertung, zu denen die Tätigkeit und der Patientenkontakt, das Risiko der Infektionsübertragung sowie das Risiko für schwere Krankheitsverläufe gehören.

Die häufig gestellte Frage, ob routinemäßig serologische Kontrollen zur Klärung der Notwendigkeit von Nachholimpfungen zu veranlassen sind, wird unter Hinweis auf die diesbezüglich fachlich maßgeblichen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) verneint.

Die KRINKO-Empfehlung stellt keine Konkurrenz zu den bestehenden STIKO-Empfehlungen dar. Vielmehr fokussiert sie, entsprechend des gesetzlich verankerten Auftrags der KRINKO, auf die Prävention nosokomialer Infektionen und die aus §23a resultierenden möglichen Konsequenzen für das Beschäftigungsverhältnis. Die KRINKO weist ausdrücklich darauf hin, dass Personal im medizinischen Bereich neben den zum Patientenschutz erforderlichen Impfungen generell über einen altersentsprechenden Impfschutz gemäß STIKO-Empfehlung im Hinblick auf Standardimpfungen und beruflich indizierte Impfungen verfügen sollte.

Schließen möchte ich mit dem Motto der Impfkampagne Schleswig-Holstein. Denken Sie daran: Impfen ist wie Händedesinfektion - nur machen schützt!



©Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein

Anne Marcic

Dr. med. Anne Marcic, Referentin für Infektionsschutz, Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, Kiel

Hochwasser-Katastrophe Deutschland

Jetzt spenden!

Schwere Unwetter haben im Westen von Deutschland Zerstörung und Leid hinterlassen. Aktion Deutschland Hilft – das starke Bündnis deutscher Hilfsorganisationen – leistet den Menschen Nothilfe. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



**Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen